

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806

Tumbült, Georg

Freiburg (Baden), 1908

Joseph Wilhelm Ernst ([Gestorben] 1762)

[urn:nbn:de:bsz:31-377433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-377433)

1699, welche die Primogenitur für alle Linien des Hauses obligatorisch machen, beruft sich Prosper Ferdinand merkwürdigerweise nicht, vielleicht weil diesem Hausgesetz die kaiserliche Anerkennung fehlte. Der Primogenitus und dessen sukzedierende Linie muß nach den weiteren Bestimmungen römisch-katholischer Religion sein und bleiben. Die nachgeborenen Söhne oder Vettern erhalten von ihrem 18. Lebensjahre an ein jährliches Deputat, das unter Zugrundelegung der gemeinrechtlichen Legitima oder des natürlichen Pflichtteils nach dem Ertrag der Güter ein für allemal zu berechnen ist. Die Versorgung und etwaige Sukzession der Töchter regelt sich nach dem Vertrage von 1576. Diese Primogeniturordnung fand die Bestätigung Kaiser Leopolds.

Graf Prosper Ferdinand, der sich nach Erlangung einer ausgezeichneten Bildung dem Militärdienst widmete, im Jahre 1702 zum Feldmarschalleutnant und noch im selbigen Jahr zum Generalfeldzeugmeister des schwäbischen Kreises vorrückte, fand leider ein frühes Ende, indem er im Jahre 1704 den 21. November durch eine Kanonenkugel in den Laufgräben vor Landau getötet wurde. Gleich seinem Vater und Großvater wurde er in der Kapuzinerkirche zu Haslach beigesetzt, sein Herz ruht in Stühlingen. Graf Prosper Ferdinand war vermählt mit Sophia Gräfin von Königsegg-Rotenfels, die ihm sechs Töchter und zwei Söhne gebar, von denen der zweite Sohn Ludwig August erst nach dem Tode des Vaters das Licht der Welt erblickte. Gemäß der Primogeniturordnung folgte dem Vater der ältere, noch minderjährige Sohn

Joseph Wilhelm Ernst († 1762).

Er stand noch unter Vormundschaft seines Oheims Anton Maria, als 1716 die Heiligenberger Linie erlosch. Ihr Besitz, nämlich die Landgrafschaft Heiligenberg, die

Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen, die Wartenberger Baar und die Herrschaft Weitra in Niederösterreich, fiel nach der Erbeinigung an die beiden andern Linien, die Meßkircher und Stühlinger Linie. Wie schon oben S. 165 angegeben ist, einigten sich beide Linien dahin, daß Fürstenberg-Meßkirch $\frac{7}{12}$ und Fürstenberg-Stühlingen $\frac{5}{12}$ der Verlassenschaft erhalten sollten; letzterer Linie fiel die Wartenberger Baar zu. Diese Erbschaft fiel aber nicht einfach der Stühlinger Primogenitur anheim, sondern es partizipierte an ihr (entgegen den Hausgesetzen) auch noch Anton Maria Friedrich, der ältere Bruder Prosper Ferdinands, Domdechant zu Eichstädt. Nachdem zunächst noch die Erbmasse in gemeinsamer Administration gestanden hatte, wurde am 20. März 1719 eine Teilung dahin getroffen, daß Anton Maria Friedrich das Amt Vöhrenbach nebst Wolterdingen und Tannheim mit allen Einkünften zu eigener Disposition erhielt. Mit seinem Tode, der anfangs 1724 zu Salzburg erfolgte, fiel sein Erbteil aber wieder der Primogenitur zu, so daß diese also das Kinzigtaler Gebiet, das Amt Neustadt (mit Lenzkirch), die Wartenberger Baar, die Landgrafschaft Stühlingen und die Herrschaft Hewen besaß.

Zugleich mit dem Grafen Froben Ferdinand von der Meßkircher Linie wurde auch Joseph Wilhelm Ernst am 10. Dezember 1716 in den Reichsfürstenstand erhoben.

Von Kaiser Karl VI. erhielt Fürst Joseph Wilhelm am 27. November 1722 die *venia aetatis* und vermählte sich im folgenden Jahre mit Maria Anna Gräfin von Waldstein, Tochter des Grafen Johann Joseph von Waldstein, Erbherren der Herrschaften Dux, Oberleutensdorf, Nischburg, Petrowitz, Senetz und Maltern, Herrn auf Pürglitz, Kruschwitz und Lana in Böhmen, sowie Trebisch in Mähren, und der Eleonora geborenen und vermählten Gräfin von Waldstein und Erbfrauen der Herrschaften Dobrowitz, Lautschin und Neuwaldstein. Durch diese Ehe kamen später die waldsteinschen Güter zum Teil an das Haus Fürstenberg.

Als im Jahre 1744 die Meßkircher Linie erlosch, fiel deren Besitz (im einzelnen oben S. 165 aufgezählt) an den Fürsten Joseph Wilhelm Ernst, so daß dieser nunmehr die gesamten schwäbischen Lande des Hauses Fürstenberg unter seinem Szepter vereinigte.

Schon im Jahre 1726 nach dem Anfall der Heiligenberger Besitzungen hatten Fürst Froben Ferdinand von der Fürstenberg-Meßkircher Linie und Fürst Joseph Wilhelm Ernst von der Fürstenberg-Stühlinger Linie eine neue Erbfolge-(Primogenitur-)Ordnung erlassen, in welcher die den nachgeborenen Söhnen auszuwerfenden Deputate von neuem geregelt wurden, dann erhöhte Fürst Joseph Wilhelm 1732 seinem einzigen Bruder Ludwig August Egon die jährliche Apanage auf 4000 fl. und später nach Erlöschen der Meßkircher Linie trat er ihm durch den Apanagialrezeß vom 29. Juli 1755 statt der hausgesetzlich nur in barem Gelde zu gewährenden Apanage die Herrschaft Weitra in Niederösterreich zu eigenem Besitze, behufs Gründung einer Subsidiallinie ab, jedoch mit der Bedingung, daß die Herrschaft Weitra dem fürstenbergischen Gesamtfideikommiss einverleibt bleibe. Von diesem Landgrafen Ludwig August Egon stammt die noch blühende landgräfliche Linie des Hauses Fürstenberg ab. Die Geschieke der Herrschaft Weitra kommen naturgemäß hier aber ebensowenig zur Darstellung, wie die der Herrschaft Pürglitz in Böhmen, eines von der Gemahlin des Fürsten Joseph Wilhelm Ernst aus ihren ererbten Gütern mit Genehmigung ihres Gemahls errichteten Sekundogeniturfideikommisses. Die erneuerten Familienpakten vom 4. August 1755 ließen die Errichtung dieses Sekundogeniturfideikommisses Pürglitz zu.

Fürst Joseph Wilhelm Ernst ließ auch keine Gelegenheit vorübergehen, seine schwäbischen Besitzungen zu mehren. Von Diepold von Tannberg kaufte er 1749 um 4400 fl. das Dorf Schlatt am Randen, das ursprünglich von Hohenklingen, dann von Fürstenberg zu Lehen ging. Mit

dem Ankauf von Schlatt kamen nur die niedern Gerichte dort an das Haus Fürstenberg, alle übrigen Hoheitsrechte gehörten der Landgrafschaft Nellenburg. Ferner kaufte der Fürst im Jahre 1749 für 12000 fl. das Gut Ramsteinweiler im Kinzigtal, das bis dahin die Pleuer von und zu Ramsteinweiler innehatten, durch Tausch erwarb er im folgenden Jahre Höhreute und Niederweiler bei Illwangen von dem Freiherrn von Rehling zu Bettenreute. 1751 wurde für 28600 fl. die Herrschaft Neuhewen mit dem Dorf Stetten von den Ebinger von der Burg angekauft. Die Burg Neuhewen (bekannt als Stettener Schlöble) war damals schon eine Ruine, sie war im Schwedenkriege zerstört worden.

Diesen Erwerbungen steht der Verkauf des Drittelanteils an der Herrschaft Wiesensteig gegenüber. Das Drittel ging um 110000 fl. 1752 an den Kurfürsten Max Joseph von Bayern über, welcher bereits zwei Drittel besaß, so daß durch den Verkauf dem bayerisch-fürstenbergischen Kondominat über Wiesensteig ein Ende gemacht wurde. Der kaiserliche Konsens, welcher wegen des vom Reich zu Lehen rührenden Blutbannes in der Herrschaft Wiesensteig erforderlich war, erfolgte den 10. April 1753.

Durch die Vereinigung vieler kleinerer Gebietsteile und Herrschaftsrechte unter einem reichsunmittelbaren Fürsten hatte sich ein Staatswesen etwa in der Größe des Herzogtums Sachsen-Koburg-Gotha herausgebildet, das zwar Kaiser und Reich gegenüber keine Einheit vorstellte, aber doch für die Verwaltung ein Ganzes war. Der Schöpfer des fürstenbergischen Staatswesens war Fürst Joseph Wilhelm Ernst. Indem er seine Residenz von Stühlingen nach Donaueschingen, das den Vorzug einer zentralen Lage hatte, verlegte und dort die Regierung einrichtete, erhob er den Marktflecken zum Hauptort seines Fürstentums. Die Regierung des Landes war so organisiert, daß an der Spitze

der Verwaltung das „Geheime Hof- und Regierungsrats- auch Lehenhofs-Kollegium“ stand. Es war zusammengesetzt aus einem Präsidenten, einem Kanzler und vier oder fünf Räten; es nahm auch die Funktionen des alten Hofgerichts, der Oberinstanz für das ganze Fürstentum, wahr, von der die Appellation an die Reichsgerichte ging. Die Verwaltung der Domänen war einer besonderen Hofkammer, bestehend aus einem Direktor und vier Räten, überwiesen¹. Hier tritt also die deutliche Scheidung von Hof- und Staatsverwaltung zutage. Unter dem Regierungskollegium standen die Oberamtänner und Obervögte. Für die Justiz- und Verwaltungszwecke wurde das Land nämlich in vier Oberämter und zehn Obervogteiämter eingeteilt. Es sind folgende (die näheren Angaben entsprechen der Zeit von 1800):

I. Oberämter:

1. Hüfingen mit 3 Städten (Hüfingen, Fürstenberg und Geisingen), einem Marktflücken (Donaueschingen), 16 Dörfern, 3 Weilern und 3 Höfen. Das Oberamt Hüfingen war auch an die Stelle des im 17. Jahrhundert eingegangenen Landgerichts in der Baar getreten und deshalb zweite Instanz für die Gerichte auch der von der Grafschaft nicht völlig eximierten, in derselben gelegenen fremden Gebiete; als solche sind freilich in jener Zeit fast nur die Immendinger Lehen der Freiherren Roth von Schreckenstein und Freiherren von Reischach zu nennen. Beide fürstenbergischen Lehensleute hatten in Immendingen ein gemeinsames Niedergericht, von dem der Zug an das Oberamt Hüfingen ging. Ebenso nahm das Oberamt die alten Grafenrechte noch in Dürnheim und Weigheim, in welch' beiden Orten bekanntlich die Johanniterkommende in Villingen die Niedergerichts-

¹ Baumann, Die Territorien des Seekreises 1800. S. 38.

barkeit ausübte, wahr. Ganz eximiert von der Landgrafschaft der Baar waren außer dem österreichischen Besitz (Bräunlingen und Villingen) die nach St. Blasien gehörigen Ortschaften Opferdingen, Eschach, Achdorf und Asefingen. Hier hatte das Kloster St. Blasien im Jahre 1723 die Grafenrechte auf 50 Jahre und nach Ablauf dieser Frist aufs neue gepachtet, so daß es die hohe Obrigkeit und die hohe Gerichtsbarkeit selbst handhabte. Nicht de iure, aber de facto exempt von der alten Grafschaft waren auch die württembergischen Ortschaften der Baar, wie Oberbaldingen, Biesingen, Öfingen, Tuningen, Schura und Schwenningen.

2. Heiligenberg mit 17 Ämtern oder zusammengesetzten Gemeinden. Das Oberamt Heiligenberg war auch der Nachfolger des im 17. Jahrhundert eingegangenen Landgerichts der Grafschaft Heiligenberg und hatte deshalb gegenüber den nicht völlig eximierten innerhalb der alten Grafschaft gelegenen fremden Besitzungen dieselbe Stellung wie das Oberamt Hüfingen in der Landgrafschaft Baar. Außer den schon S. 97 f. aufgeführten Gebieten wurden weiterhin noch manche andere, im folgenden einzeln aufzuführende Gebietsteile von der Grafschaft exempt, so daß um 1800 Fürstenberg außer dort, wo es selbst die Niedergerichtsbarkeit hatte, die alten Grafschaftsrechte nur noch in den Besitzungen der Reichsstadt Pfullendorf, des Klosters Habstal, der Dompropstei Konstanz, des ehemaligen Jesuitenkollegiums Konstanz (Linz), der Herrschaft Billafingen, sowie in den rechts der Teuringer Aach gelegenen Besitzungen der Herren von Rehling, des Klosters Weißenau und der Reichsstadt Ravensburg besaß.

3. Meßkirch mit 22 $\frac{1}{2}$ Ortschaften und 10 Höfen.

4. Wolfach mit den 2 Herrschaften

- a) Hausen, bestehend aus Stadt und Stab Hausach,
- b) Wolfach, bestehend aus der Stadt Wolfach mit neun Stäben, d. i. aus mehreren Teilgemeinden zusammengesetzten Gesamtgemeinden.

II. Obervogteiämter:

1) Möhringen mit der Stadt Möhringen, 9 Dörfern und 2 Höfen. Nahe bei Möhringen lag Schloß und Herrschaft Kunzenberg, das mit den Niedergerichten und der forstlichen Jurisdiktion der Dompropstei Konstanz gehörte. In dem größten Teil dieser Herrschaft beanspruchte Fürstenberg und zwar wegen der Landgrafschaft Baar die hohen Gerichte, diese bestritt ihm aber die Dompropstei auf grund ihres kaiserlichen Lehenbriefes.

2. Blumberg mit dem Städtchen Blumberg und 6 weiteren Ortschaften, einem Hofe und der Hoheit über die 5 sog. Kompromißorte Kommingen, Leipferdingen, Nordhalden, Talheim und Uttenhofen.

3. Löffingen mit der Stadt Löffingen, 7 Dörfern, 5 Höfen und 7 Mühlen.

4. Neustadt, bestehend aus den 3 Ämtern

a) Neustadt mit 3 Vogteien,

b) Lenzkirch mit 10 Vogteien (die ehemals zur Herrschaft Lenzkirch gehörige hohe Gerichtsbarkeit über die St. Blasische Vogtei Schluchsee wurde 1659 von Fürstenberg an St. Blasien verkauft).

c) Vöhrenbach mit 12 Vogteien.

5. Stühlingen mit der Stadt Stühlingen, 16 Dörfern, 5 Weilern, 3 Höfen und 3 Mühlen. Das Obervogteiamt übte auch die alten Gerechtsame in den von der Landgrafschaft Stühlingen nicht völlig getrennten, in ihrem alten Bereich gelegenen Niedergerichtsherrschaften, nämlich in der Herrschaft Ofteringen, dem Ort Riedern und in der Gemarkung der Stadt Tiengen. Sowohl in der Herrschaft Ofteringen, wo das Kloster Rheinau, als in der Gemeinde Riedern, wo wegen der dortigen Männer- und Frauenpropstei Augustinerordens das Stift Kreuzlingen Niedergerichtsherr war, hörten Steuer, Militärhoheit und alle Grafenrechte der Landgrafschaft Stühlingen, während in der Gemarkung der

Stadt Tiengen, welche innerhalb des Stadtletters völlig exempt war, die Herrschaft Schwarzenberg außer dem Niedergericht auch die Steuer- und Militärhoheit besaß, die Landgrafschaft Stühlingen aber die Grafenrechte¹.

6. Engen, bestehend aus der Herrschaft Hohenhewen mit der Stadt Engen und 14 Dörfern. In den Ortschaften Ehingen, Honstetten, Eckartsbrunn und Schlatt am Randen waren, wie bereits angegeben ist, die landgräflichen Gerechtsame im Besitz der Landgrafschaft Nellenburg und Fürstenberg nur Niedergerichtsherr.

7. Neufra, bestehend aus der Herrschaft Gundelfingen mit der Stadt Hayingen, dem Flecken Neufra, 6 Dörfern, 3 Weilern und 3 Höfen.

8. Trochtelfingen mit der Stadt Trochtelfingen und 4 Dörfern.

9. Jungnau mit 5 Dörfern, 1 Weiler und 3 Höfen.

10. Haslach mit der Stadt Haslach und 9 Stäben².

An der Spitze eines jeden Oberamtes stand ein Oberamtmann, dem ein oder zwei Oberamtsräte und ein Oberamtssekretär beigegeben waren; einem jeden Obervogteiamt war ein Obervogt mit einem Sekretär vorgesetzt. In den Händen dieser Beamten lag die Justizpflege und die Verwaltung; die städtischen und Ortsgerichte existierten daneben allerdings auch noch, waren aber nur in ganz geringen Sachen zuständig.

Neben den fürstlichen Behörden erfreuten sich die Landschaften größerer Selbständigkeit. Sie zogen die Steuern ein und verwalteten die Landschaftskasse, aus welcher die Reichs- und Kreisabgaben, Kriegskontributionen, ferner sog. Devotionalbeiträge für das Fürstenhaus bei Hochzeiten und ähnlichen Anlässen bestritten wurden. Jedes Amt hatte seine Landschaft, die sich meist aus den Gemeinde-

¹ Baumann, ebd. S. 43.

² Die Zahlen der Ortschaften sind der „Darstellung der Rechtsverhältnisse des vormals reichsständischen Hauses Fürstenberg“ (als Manuskript gedruckt) S. 7/8 entnommen.

vorstehern zusammensetzte, nur Heiligenberg, Trochtelfingen und Jungnau hatten eine gemeinsame Landschaft.

Nach außen hin bildete das Fürstentum, wie schon gesagt ist, auch seitdem nur eine einzige regierende Linie bestand, keine Einheit. Gegenüber dem Reich und dem schwäbischen Kreis gab es kein Fürstentum Fürstenberg, sondern es blieben die verschiedenen Bestandteile, aus denen das Fürstentum zusammengesetzt war, nach wie vor getrennt. Es blieb bestehen die gefürstete Grafschaft Heiligenberg, die Landgrafschaft Baar und über Wald, die Landgrafschaft Stühlingen nebst der Herrschaft Hohenhewen, die Herrschaften Hausen im Kinzigtal, Meßkirch und Gundelfingen. So stand der Fürst in einem doppelten Verhältnis sowohl zum Reich wie zum Kreis.

Der Reichstag gliederte sich bekanntlich in ein kurfürstliches, fürstliches und städtisches Kollegium; das fürstliche Kollegium teilte sich wieder in eine geistliche und eine weltliche Bank. Auf der weltlichen Fürstenbank nun, die 61 Mitglieder zählte, stimmte der Fürst zu Fürstenberg als Inhaber der gefürsteten Grafschaft Heiligenberg an 53. Stelle ab (s. oben S. 127). Außerdem war aber der Fürst wegen seiner übrigen Graf- und Herrschaften beteiligt an der Kurialstimme des schwäbischen Grafenkollegiums. Die schwäbischen Grafen hatten nämlich gerade wie die Prälaten für ihre Vertretung am Reichstag nur eine einzige Kurialstimme, die Stimme des schwäbischen Grafenkollegiums stand an 59. Stelle. Über diese gemeinsame Reichstagsstimme hatten sich die Mitglieder des schwäbischen Grafenkollegiums jeweils vorher durch besondere Abstimmung zu einigen. Die erste Stimme innerhalb des Grafenkollegiums gab der Fürst zu Fürstenberg ab. Es konnte also der Fall eintreten, daß der Fürst zu Fürstenberg mit seiner Meinung innerhalb des Grafenkollegiums in der Minderheit blieb und dann die Kurialstimme des Grafenkollegiums im Reichstag anders ausfiel als die fürstenbergische Virilstimme.

Außer den zum Verbands der Reichsritterschaft gehörigen Besitzungen (s. oben S. 160) gehörten die fürstenbergischen reichsunmittelbaren Lande sämtlich in den schwäbischen Kreis. Dieser zählte nicht weniger als 94 Stände, die auf dem Kreistag, dem beschließenden Organ des Kreises, nach fünf Banken abgeteilt waren; die erste Bank war die der geistlichen Fürsten, die zweite Bank umfaßte die weltlichen Fürsten, die dritte die 16 Prälaten, die vierte Bank die Grafen und Herren, die fünfte Bank die 31 Reichsstädte. Der Fürst zu Fürstenberg stimmte wegen der gefürsteten Grafschaft Heiligenberg auf der zweiten Bank unter den weltlichen Fürsten, dann aber hatte er auf der vierten Bank unter den Grafen und Herren je eine Stimme wegen Stühlingen, eine Stimme wegen der Landgrafschaft Baar, eine Stimme wegen der Herrschaft Hausen im Kinzigtal, eine vierte Stimme wegen der Herrschaft Meßkirch und eine fünfte Stimme wegen der Herrschaft Gundelfingen. Es wurden, auch nachdem alle fürstenbergischen Lande an die Stühlinger Linie gefallen waren, stets noch in alter Weise auf den Kreistagen bei der Grafen- und Herrenbank die Landgrafschaft Stühlingen, die Landgrafschaft Baar, die Herrschaft Hausen, die Herrschaft Meßkirch, die Herrschaft Gundelfingen, jedes suo loco, aufgerufen. Auch für die Reichs- und Kreismatrikularbeiträge, für die Kammerziele d. s. die Beiträge für den Unterhalt des Reichskammergerichts, desgleichen für das zum Kreismilitär zu stellende Kontingent blieb diese Ordnung bestehen. Es herrschte eine Abneigung, organisatorische Änderungen an der einmal bestehenden Ordnung vorzunehmen, auch wenn die Zeitumstände dringend solche verlangten. Allerdings waren ja Änderungen bei den komplizierten staatsrechtlichen Verhältnissen recht schwierig. Schied z. B. der Fürst zu Fürstenberg aus dem schwäbischen Grafenkollegium aus, so verzichtete er auf fünf Stimmen auf der Grafenbank des Kreistages und auf seine Einflußnahme auf die Kurialstimme der

Grafen am Reichstage, dazu war er selbstverständlich ohne Kompensation nicht geneigt, und so kam es, daß man diese staatsrechtlichen Fragen nicht anrührte. Wie fördersam wäre aber eine Vereinfachung der so schwerfällig arbeitenden Verwaltungsmaschine gewesen!

Zum Unterhalte des Reichskammergerichtes in Wetzlar hatte der schwäbische Kreis seit 1775 jährlich zwei „Kammerzieler“, jedes Ziel zu 11058 Reichstalern und 26 $\frac{1}{2}$ kr. beizusteuern. Das einfache Kammerziel betrug nach der neuen Usualmatrikel von 1776 für die fürstenbergischen Besitzungen insgesamt 358 Rt. und 7 kr.

Die Grundlage für die militärischen Leistungen der Kreisstände gab im allgemeinen der Reichsmatrikularfuß vom 16. September 1681, durch welchen für jeden Stand die Höhe eines einfachen Kontingents oder eines Simplums bestimmt wurde. Durch den Kreisbeschluß von 1732 stellte der schwäbische Kreis zum Reichsheer 1 $\frac{1}{2}$ Simpla, so daß jedes der vier Infanterieregimenter auf 850 Mann und jedes der beiden Kavallerieregimenter, ein Kürassier- und ein Dragonerregiment, auf 304 Mann gebracht wurde. Beim Übergang zum Kriegsfuß wurde die Stärke der Regimenter verdoppelt oder auf drei Simpla erhöht, so daß ein Regiment bei der Infanterie 1690 und bei der Kavallerie 592 Mann zählte, insgesamt 7944 Mann. Zu dieser Kriegsstärke stellte das Fürstentum Fürstenberg insgesamt 380 Mann Infanterie und 68 Mann Kavallerie, d. i. bei einer Einwohnerzahl von 85000 0,53% der Bevölkerungsziffer. Zu der Artillerieabteilung des schwäbischen Kreises, die im Frieden 59, im Kriege 65 Mann mit 18 Geschützen zählte, stellten die einzelnen Stände kein Kontingent; diese Abteilung wurde direkt vom Kreise geworben. Benannt wurden die Regimenter nach ihren Inhabern; da z. B. für eines der Infanterieregimenter im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts der Generalmajor Friedrich Landgraf zu Fürstenberg Inhaber war, hieß dieses Regiment das Regiment Fürstenberg, das Kürassier-

regiment besaß damals der regierende Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen. Diesen beiden Regimentern Fürstenberg und Hohenzollern war das fürstenbergische Kontingent zugeteilt, weshalb auch der Fürst zu Fürstenberg das Recht hatte, eine Anzahl Offizierstellen in beiden Regimentern zu besetzen. Die Rekrutierung vollzog sich bekanntlich nach dem Werbesystem; erst wenn hierdurch die nötige Mannschaft nicht aufgebracht wurde, trat die Aushebung unter den Untertanen hinzu. In Friedenszeiten lagen die Kontingente der einzelnen Stände in ihrer Heimat und waren nicht einmal kompagnieweise zusammengezogen, jedoch bestand die Vorschrift, daß wenigstens alle zwei Monate einmal ein gemeinsames Kompagnieexerzieren stattfinden sollte¹.

Neben der Gestellung ihres Kontingents hatten die einzelnen Reichsstände auch Reichskriegssteuern abzuführen, deren Berechnung als Einheitssatz der Monatssold für die früheren Römerzüge zu grunde lag, daher der Matrikularanschlag als Römermonat bezeichnet wurde. Für einen einfachen Reichsrömermonat zahlte das Fürstentum Fürstenberg zuletzt insgesamt 480 fl. 30 kr., während der Kreis- matrikularanschlag (für die Bedürfnisse des Kreises) nach dem Usualfuß für jeden Römermonat 406 fl. $3\frac{6}{8}$ kr. betrug. Auch das schwäbische Reichsgrafenkollegium stellte pekuniäre Anforderungen an seine Mitglieder; der einfache Beitrag oder das Kollegialsimplum betrug für Fürstenberg insgesamt 219 fl.

Das Fürstentum unterhielt einen ständigen Gesandten beim Regensburger Reichstag, einen Agenten beim Reichshofrat in Wien, einen Prokurator bei dem kaiserlichen Reichskammergericht in Wetzlar und einen Agenten beim päpstlichen Stuhl. Die Gesandtschaften zum schwäbischen Kreis-

¹ Vgl. von der Wengen, Das Fürstl. Fürstenb. Kontingent im Kriege von 1792—1796, in der Zeitschr. der Gesellschaft für Beförderung der Geschichte, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau etc. 7, 13 ff. Baumann, Territorien des Seekreises 1800, S. 50 ff.

und Grafenkollegium übernahm der jeweilige Regierungspräsident.

Für die Regierung und auch für das Archiv erstellte Fürst Joseph Wilhelm Ernst in der neuen Residenz ansehnliche Gebäude (das Regierungsgebäude, jetzt Bibliothek, 1732—1735, das Archiv 1756—1763 errichtet); auch die katholische Stadtkirche, das Schloß und andere Bauten, die dem Orte ein ganz neues Ansehen verliehen, verdanken ihm ihr Entstehen.

Infolge der Vereinigung der fürstenbergischen Herrschaftsgebiete zu einem Ganzen war die Regierung in den Stand gesetzt, auch kulturellen Aufgaben ihre Fürsorge zuzuwenden. 1746 erschien ein Dekret, das die Regelung des Volksschulwesens zum Zweck hatte und eingehende Vorschriften betreffs Anstellung tauglicher Schulmeister und Visitation der deutschen Schulen, wie man die damaligen Elementarschulen zum Unterschied von den lateinischen, auf gelehrte Bildung hinzielenden Schulen kurzweg nannte, erließ. Später fand die von der Kaiserin Maria Theresia 1774 in Österreich eingeführte Normalschulordnung auch in Fürstenberg Eingang¹. Ein mir vorliegender „Hochfürstlich-Fürstenbergischer Staats- und Adreß-Kalender auf das Jahr 1791“ führt die staatliche Studien- und Schulkommission, sowie die sämtlichen Normallehrer in jedem Oberamt auf. Danach hat es an Volksschulen und Volksschullehrern, die auch gleichzeitig den Mesnerdienst zu versehen hatten, in den Dörfern nicht gefehlt. Zum „Landesschulfonds“ hatte, solange als notwendig, die Weltgeistlichkeit, wie der Bischof von Konstanz am 2. Februar 1783 genehmigte, 3⁰/₁₀ des Einkommens nach Abzug einer Congrua von 400 fl. und der Stolgebühren, die Regulargeistlichkeit 4⁰/₁₀ des 300 fl.

¹ Siehe Kränkel, Die Schulen in der fürstenbergischen Baar, in Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar 5, 48 u. 51.

übersteigenden Einkommens beizutragen¹. Für den Lateinunterricht und die Vorbereitung auf die höheren Studien gründete Fürst Joseph Wilhelm Ernst 1755 das Donaueschinger „Pädagogium“, an dem einige zu dem Zweck berufene Mitglieder des Piaristenordens, der *patres scholarum piarum*, außer den Elementarfächern die lateinische Sprache lehrten. Die Anstalt erhielt sich 23 Jahre, dann kamen die Piaristen um ihre Entlassung ein und das gab dem Nachfolger des Fürsten Joseph Wilhelm Ernst Anlaß, ein selbständiges „Gymnasium Fürstenbergicum“ zu errichten, von dem die Elementarfächer ganz getrennt wurden. Hier konnten die fürstenbergischen Landeskinder ihre Ausbildung für die Universität finden, die sie vorher zumeist in Villingen oder in den berühmten Klosterschulen zu St. Blasien und Salem empfingen.

Der Fürst Joseph Wilhelm Ernst bekleidete verschiedene staatliche Ämter, er war Prinzipalkommissar beim Reichstage in den Jahren 1735—1740, in welcher Eigenschaft er dem Fürsten Froben Ferdinand zu Fürstenberg folgte, dann bayerischer Obersthofmeister und in dieser Stellung Unterhändler beim Fießener Frieden, wiederum Prinzipalkommissar beim Reichstag 1745—1748, in welchem Jahre er das Amt niederlegte. Eine hohe Auszeichnung war es, daß Joseph Wilhelm Ernst vom Kaiser Franz I. die Ausdehnung der reichsfürstlichen Würde auf seine gesamte Deszendenz erreichte (19. Januar 1762). Nicht lange nachher starb der Fürst in Wien, wo seine irdische Hülle bei den Augustinern beigesetzt wurde. Von seinen kirchlichen Stiftungen erwähne ich die der Kapuzinerniederlassung zu Stühlingen (1737).

Von den Söhnen folgte der ältere Joseph Wenzel als Reichsfürst in den schwäbischen Landen, während der jüngere

¹ Siehe Rösch, Die Beziehungen der Staatsgewalt zur katholischen Kirche in Hohenzollern, S. 111 Anm. I.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

Karl Egon das böhmische Sekundogeniturfideikommiß antrat. Letzteres bleibt hier außer Betracht.

Fürst Joseph Wenzel (1762—1783).

Von dem Freiherren von Wessenberg kaufte der Fürst im Jahre 1775 um 85 000 fl. das von Fürstenberg lehenbare Dorf Aulfingen. Wie durch diesen Kauf alle Hoheitsrechte über Aulfingen in eine Hand kamen, so war die fürstliche Regierung auch bestrebt, durch eine Bereinigung der Grafschaftsrechte im Heiligenbergischen klare Verhältnisse zu schaffen. Zunächst mit dem reichsunmittelbaren Kloster Petershausen bei Konstanz. 1776 erhielt dieses die Grafenrechte über seine Herrschaft Herdwangen, soweit sie in der Grafschaft Heiligenberg gelegen war, sowie auch über das inmitten der Herrschaft Herdwangen gelegene, der Stadt Überlingen gehörige Dorf Ebratsweiler. Dafür trat das Kloster an Fürstenberg alle seine Rechte und Güter zu Ulzhausen, Frickingen, Leustetten, Mennwangen, Höhreute, Judentenberg, Tafern, Oberrhena, Straß, Waldbeuren, Schwäblishausen und Sentenhart (letztere beiden Ortschaften außerhalb der alten Heiligenberger Grafschaftsgrenzen) ab. Indem Petershausen 1779 auch die Heiligenberger Grafenrechte im Lorettovalde auf der Rick neben Konstanz und vier Jahre später dieselben Rechte über sein Rebgut in Hinterhausen bei Konstanz erwarb, waren alle petershausischen Besitzungen in der Grafschaft Heiligenberg völlig exempt. 1779 überließ die fürstliche Regierung dem Hochstift Konstanz alle ihre Grafenrechte über die Stift-Konstanzischen Besitzungen Meersburg, Markdorf und Ittendorf-Ahausen, und zwar als Reichsafterlehen. Bisher hatte Konstanz diese Rechte nur innerhalb des Ortsetters von Meersburg und Markdorf gehabt. Dafür tauschte Fürstenberg von Konstanz die Dörfer Deggenhausen und Obersiggingen ein, ferner zwei Schupflehenhöfe zu Auten-